



Wald-Gang Infobrief 2021 No 1

für Waldpädagog*innen und F+K Absolvent*innen

Förderungserhöhung auf € 140,--

Inhalt

1. Sind Ausgänge erlaubt und werden sie gefördert - aktuelle Situation	2
2. Wann werden Ausgänge gefördert	3
3. Erhöhung der Förderung auf € 140,- pro Ausgang.....	4
4. Kürzung des Unkostenbeitrages.....	4
5. Projektstage / Doppelausgänge: Förderung und Unkostenbeitrag bleiben unverändert.....	4
6. Klassensplitting: mit jeder Gruppe darf ein eigener Ausgang gemacht werden.....	5
7. Klassen-/Gruppenteilung: Regelung unverändert.....	6
8. Maximal 2 Ausgänge pro Tag: unverändert	6
9. Adaptiertes Abrechnungsantrag-Formular	6
10. Forst+Kultur-Aktivitäten ganzjährig gefördert	7
11. Die nächsten Einreich- und Auszahlungstermine.....	9
12. Haftungsausschluß	9
13. Kontakt	9



1. Sind Ausgänge erlaubt und werden sie gefördert - aktuelle Situation

Es gibt zahlreiche COVID-Bestimmungen und Regelungen, die sich auf den Schulunterricht und den Schulbetrieb beziehen, die teilweise unterschiedlich interpretiert werden.

Hier ein kurzer Überblick über einige wichtige Bestimmungen (Stand 21.2.2021)

Im Erlass: Schulbetrieb ab dem 8. Februar 2021 (GZ 2021-0.065.827) (PDF, 159 KB)

www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/beratung/corona/schulbetrieb20210118.html

findet man unter anderem folgende Bestimmungen:

1. 4. Kooperation mit außerschulischen Personen und Einrichtungen

Unterrichtsangebote von und Kooperationen mit außerschulischen Personen und Einrichtungen finden nicht statt.

2.8. Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen

Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen dürfen nicht durchgeführt werden.

Weiteres heißt es in einer ergänzenden Klarstellung zur Detailinformation zu Veranstaltungen an bzw. von Schulen Geschäftszahl: 2020-0.654.365 9. Oktober 2020

<https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/beratung/corona/coronaampel.html>

Unterricht im Freien

- Gemäß §§ 15 Abs.1, 20 Abs. 1 und 27 Abs. 1 C-SchVO 2020/21 BGBl. II Nr. 384/2020 ist nach Maßgabe der Möglichkeiten Unterricht im Freien abzuhalten. Es handelt hierbei um lehrplanmäßigen Unterricht und nicht um Schulveranstaltungen, die gemäß § 13 Abs. 1 SchUG immer eine Ergänzung des lehrplanmäßigen Unterrichts darstellen.
- Die Abgrenzung zwischen „Unterricht im Freien“ und „Schulveranstaltung“ gemäß § 1 Abs. 2 SchVV[1] oder „schulbezogener Veranstaltung“ ergibt sich aus der Unterrichtsgestaltung selbst. Wenn der Unterricht im Freien in gleicher Art und Weise wie in einem Klassenraum stattfinden könnte, so handelt es sich um Unterricht im Freien.

Weiters heißt es auf der Website des "Unterrichtsministeriums (Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung)

<https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/beratung/corona/coronaampel.html>

Corona-Ampel an Schulen und elementarpädagogischen Einrichtungen

Ein regionales Corona-Ampelsystem legt ab Schuljahr 2020/21 den Status der Schulen eines Bezirks in Bezug auf das Infektionsrisiko fest. Das Corona-Ampelsystem stellt darauf ab, mit den vier Warnstufen in den Farben „Grün – Gelb – Orange – Rot“ auf einem Blick zu erkennen, welche Vorkehrungen getroffen und welche Regeln beachtet werden müssen, um die COVID-19-Ausbreitung bestmöglich einzuschränken.



Es gibt also derzeit sehr viele Bestimmungen, die teilweise nur für bestimmte Bezirke und sogar nur für einzelne Schulen gelten und diese können sich wöchentlich ändern.

Weiters gibt es teilweise unterschiedliche Interpretation. So hat eine Bildungsdirektion eines Bundeslandes im Herbst 2020 in einer Mail an die Österreichischen Bundesforste mitgeteilt, dass sie der Auffassung ist, dass waldpädagogische Ausgänge weder eine „Schulveranstaltung“ noch eine „schulbezogene Veranstaltung“ ist und daher nicht von der betreffende "Verbotsregelung" betroffen sind.

Wir gehen davon aus, dass die Schulleitungen bzw. die Leitungen der Kindergärten von den betreffenden offiziellen Stellen über die aktuellen Bestimmungen rechtzeitig und umfassend informiert werden.

2. Wann werden Ausgänge gefördert

Laut der geltenden Förderrichtlinie für waldpädagogische und Forst+Kultur Ausgänge werden Ausgänge gefördert, die die aktuell geltenden Bestimmungen der Förderrichtlinie erfüllen.

In der Förderrichtlinie gibt es keine eigenen COVID-Bestimmungen, d.h. bei den Ausgängen müssen "nur" die allgemein gültigen COVID-Bestimmungen eingehalten werden.

Im Erlass: Schulbetrieb ab dem 8. Februar 2021 (GZ 2021-0.065.827) (PDF, 159 KB)

www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/beratung/corona/schulbetrieb20210118.html

heißt es unter anderem:

Lehrpersonen und Schulleitungen sind im schulischen Kontext in Vollzug der Gesetze und der übrigen rechtlichen Grundlagen, also auch der C-SchV 2020/21, tätig.

Aus unsere Sicht sind daher die Lehrpersonen und Schulleitungen bzw. die Leitungen der Kindergärten letztlich für die Entscheidung, ob waldpädagogische Ausgänge an ihrer Schule bzw. an ihrem Kindergarten erlaubt sind oder nicht, verantwortlich und wir akzeptieren deren Entscheidung.

Wen eine Schulleitung bzw. die Leitung eines Kindergartens daher der Meinung ist, dass ein waldpädagogischer Ausgang an ihrer Schule bzw. an ihrem Kindergarten erlaubt ist, so akzeptieren wir diese Meinung und Ausgänge an der betreffenden Schule bzw. an dem betreffenden Kindergarten werden - sofern die Bestimmungen der Förderrichtlinie eingehalten werden - gefördert.

Daher erhalten generell alle Waldpädagoginnen und Waldpädagogen bzw. F+K Absolventinnen und -Absolventen für einen Ausgang, bei dem die Bestimmungen der Förderrichtlinie eingehalten wurden und für den ein korrekt ausgefülltes Ausgangsbestätigungsformular, auf dem eine Begleitperson den Ausgang mit ihrer Unterschrift die Durchführung des Ausgangs bestätigt hat, übermittelt wurde, eine Förderung.



3. Erhöhung der Förderung auf € 140,- pro Ausgang

Für waldpädagogische und Forst+Kultur Ausgänge, die NACH dem 1. Februar 2021 durchgeführt wurden bzw. werden, wird die Förderung von € 100,- auf € 140,- erhöht.

Für waldpädagogische und Forst+Kultur Ausgänge, die VOR dem 1. Februar 2021 durchgeführt wurden, bleibt die Förderung unverändert bei € 100,-.

Für die Gewährung des erhöhten Förderbetrages ist der Tag des Ausgangs entscheidend und nicht das Datum, wann das Waldausgangsbestätigungsformular zur Abrechnung übermittelt wird.

In einem Abrechnungsantrag können sowohl Ausgänge, die vor als auch nach dem 1. Februar 2021 stattfanden, übermittelt werden.

Im bisherigen Abrechnungsantrag wurde bisher die Förderungshöhe von € 100,- erwähnt.

Das Abrechnungsantrags-Formular wurde angepasst und die Förderhöhe pro Ausgang wurde entfernt.

4. Kürzung des Unkostenbeitrages

Für waldpädagogische Ausgänge, die NACH dem 1. Februar 2021 durchgeführt wurden bzw. werden, wird die Höhe des erlaubten Unkostenbeitrages von Förderung von € 170,- auf € 130,- reduziert.

Für Forst+Kultur Ausgänge, die NACH dem 1. Februar 2021 durchgeführt wurden bzw. werden, wird die Höhe des erlaubten Unkostenbeitrages von € 190,- auf € 150,- reduziert.

Für waldpädagogische und Forst+Kultur Ausgänge, die VOR dem 1. Februar 2021 durchgeführt wurden, bleibt die Höhe des Unkostenbeitrages unverändert.

5. Projekttag / Doppelausgänge: Förderung und Unkostenbeitrag bleiben unverändert

Die Regelungen bzw. Bestimmungen für waldpädagogische Projekttag bzw. waldpädagogische Doppelausgänge (Dauer mindestens 6 Unterrichtseinheiten = mindestens 5 Stunden ohne Unterbrechnung) bleiben unverändert.

Das heißt, die Förderung für einen Projekttag bzw. einen Doppelausgang bleibt bei € 200 (d.h. pro Ausgang € 100,-, da ein Projekttag bzw. ein Doppelausgang zwei Einzelausgänge umfasst, gibt es zwei Mal eine Förderung á 100,-). Die maximale Unkostenbeitragshöhe für einen Projekttag bzw. Doppelausgang bleibt bei € 170,-.



Die Begründung für die Beibehaltung des bisherigen Satzes liegt in der Tatsache, dass keine zusätzliche Kosten für die Anfahrt und Abfahrt anfallen.

6. Klassensplitting: mit jeder Gruppe darf ein eigener Ausgang gemacht werden

Für die Zeit des Klassensplittings wegen Corona gilt folgende Regel:

Wird eine Klasse gemäß den Bestimmungen des "Unterrichtsministeriums" beim Präsenzunterricht in zwei Gruppen aufgeteilt, so darf eine Waldpädagogin bzw. Waldpädagoge mit jeder Gruppe einen eigenen Ausgang machen und erhält für diesen Ausgang eine Förderung. Die Ausgänge können an unterschiedlichen Tagen durchgeführt werden. Die beiden Ausgänge zählen für die 4-Jahreszeiten-Regel jedoch nur als ein Ausgang.

Die Mindestteilnehmerzahl von 8 Schüler*Innen muss jedoch eingehalten werden. Ist bei einem Ausgang die Teilnehmerzahl kleiner als 8 Schüler*Innen, wird keine Förderung gewährt.

Die Splitting-Regelung gilt nur für jene Schularten und Schulstufen, für die laut den Bestimmungen des "Unterrichtsministeriums" eine Teilung der Schüler im Präsenzunterricht vorgesehen ist.

Im Waldausgangsbestätigungsformular ist bei der Bezeichnung der Klasse die Gruppenbezeichnung mit anzugeben.

Beispiel:

Die Klasse 4 b wird aufgrund der COVID-Bestimmungen für den Präsenzunterricht in 2 Gruppen geteilt: die Gruppe A und die Gruppe B.

Am 12. April wird mit der Gruppe A der Klasse 4 b ein Ausgang gemacht. Im Ausgangsbestätigungsformular ist in der Bezeichnung der Klasse ist "Klasse 4 b, Gruppe A" anzugeben.

Am 13. April wird mit der Gruppe B der Klasse 4 b ein Ausgang gemacht. Im Ausgangsbestätigungsformular ist in der Bezeichnung der Klasse ist "Klasse 4 b, Gruppe B" anzugeben.

Für beide Ausgänge wird jeweils eine Förderung von € 140,- gewährt.

Da die beiden Ausgänge mit der gesplitteten Klasse im Rahmen der 4-Jahreszeiten-Regel nur als 1 Ausgang gezählt wird, darf man mit der Klasse 4 b im Sommersemester 2020/2021 noch einen weiteren Ausgang machen.

Sollte im Mai oder Juni 2021 die Klasse 4 b immer noch gesplittet sein, so können zwei weitere "Split-Ausgänge" gemacht werden.

Im Falle, dass für eine Klasse das Splitting das ganze Sommersemester 2020/21 aufrecht erhalten bleibt, kann man im Sommersemester 2020/21 mit der betreffenden Klasse also insgesamt 4 geförderte Ausgänge machen.



7. Klassen-/Gruppenteilung: Regelung unverändert

Diese Regelung betrifft alle Schulklassen, die nicht wegen der COVID-Bestimmungen gesplittet werden und alle Kindergartengruppen. Diese Regel bleibt unverändert aufrecht.

Eine Klasse / KiGa-Gruppe darf nur geteilt werden, wenn die Anzahl der tatsächlichen Teilnehmer 20 oder mehr beträgt. Haben sich zum Ausgang 20 oder mehr Kinder zu einem Ausgang angemeldet, nehmen aber aus irgend welchen Gründen (z.B. wegen Krankheit) weniger als 20 Kinder am Ausgang teil, so darf die Klasse NICHT geteilt werden.

Die Teilungszahl von 20 bezieht sich auf die Anzahl der tatsächlich teilnehmenden Kinder und nicht auf Anzahl der angemeldeten Kinder!

Bei jedem Ausgang muss die Mindestteilnehmerzahl von 8 Schüler*Innen bzw. Kindern erreicht werden.

Eine Klasse bzw. Gruppen, die 24 Kinder oder mehr hat, darf nur in 2 Teilgruppen aufgeteilt werden und nicht in 3 oder mehr Teilgruppen.

Bei einer Klassen-/ Gruppenteilung müssen die Ausgänge parallel/gleichzeitig stattfinden und die Ausgänge daher von unterschiedlichen Waldpädagog*Innen durchgeführt werden!!!

Wird eine Gruppe bzw. Klasse geteilt, müssen die beiden Gruppen gleichzeitig, jeweils von einer Waldpädagogin bzw. einem Waldpädagogen geführt, den Ausgang machen.

8. Maximal 2 Ausgänge pro Tag: unverändert

Pro Tag darf eine Waldpädagogin bzw. ein Waldpädagoge weiterhin nur zwei geförderte Ausgänge machen. Wird an einem Tag ein "Doppel-Ausgang" gemacht, so wird an diesem Tag kein weiterer Ausgang gefördert.

Werden an einem Tag 2 Ausgänge mit unterschiedlichen Gruppen gemacht, so muss zwischen den beiden Ausgängen eine mindestens einstündige Mittagspause gemacht werden.

Dauert ein waldpädagogischer Ausgang 5 Stunden (=6 Unterrichtseinheiten) oder länger und wird dieser Ausgang auf Wunsch der Waldpädagogin bzw. des Waldpädagogen als zwei Ausgänge gezählt und abgerechnet, ist die Maximalzahl von zwei Ausgängen pro Tag erreicht. Die Maximalzahl von zwei Ausgängen pro Tag darf auch in Kombination mit Forst+Kultur-Aktivitäten nicht überschritten werden.

9. Adaptiertes Abrechnungsantrag-Formular

Im bisherigen Abrechnungsantrag wurde bisher die Förderungshöhe von € 100,-- erwähnt.

Das Abrechnungsantrags-Formular wurde angepasst und die Förderhöhe pro Ausgang wurde entfernt.

Sollte in einem Antrag vom Antragsteller die Förderhöhe falsch berechnet worden sein, so wird der Förderbetrag von uns "amtswegig" korrigiert und wir informieren den Antragsteller per Mail von der Korrektur.



10. Forst+Kultur-Aktivitäten ganzjährig gefördert

Es treffen immer wieder Anfragen ein, ob waldpädagogische Ausgänge auch in der Ferienzeit gefördert werden.

Die generelle Regel lautet: Ausgänge mit Schulen werden nur in der normalen "Schulzeit", nicht aber in den Ferien gefördert. Ausgänge mit Kindergartengruppen in der Ferienzeit werden nur dann gefördert, wenn der Kindergarten in der Ferienzeit einen Regelbetrieb hat.

Waldpädagogische Ausgänge mit "Betreuungsgruppen" werden generell nicht gefördert.

Einige Waldpädagog*Innen haben den Zertifikatslehrgang für Forst+Kultur absolviert und führen seit Jahren in der Sommerferienzeit sehr erfolgreich geförderte Forst+Kultur Aktivitäten durch.

Forst+Kultur Aktivitäten können mit Schulklassen gemacht werden, aber auch mit "normalen" Gruppen. Forst+Kultur Aktivitäten mit "normalen" Gruppen werden ganzjährig gefördert.

Damit man für einen Forst+Kultur Ausgang eine Förderung (ab 1. Februar 2021 pro Aktivität € 140,-) erhält, müssen an der Aktivität mindestens 8 Personen teilnehmen, die älter als 4 Jahre sind. Das heißt, an einer Forst+Kultur Aktivität können also sowohl Erwachsene als auch Jugendliche und Kinder teilnehmen. Somit können beispielsweise bei der gleichen Aktivität sowohl die Eltern als auch die Kinder teilnehmen.

Zwischen Waldpädagogik und Forst+Kultur gibt es einen großen thematischen Überschneidungsbereich. Die geförderten Themen für Forst+Kultur-Aktivitäten sind sehr weit gefächert.

Gegenwärtig werden Aktivitäten mit folgenden Themenschwerpunkten gefördert:

Historische Waldnutzungen / Holz und Nebenprodukte, Forstgesetze und Waldmanagement

Waldwirkungen (Nutz, Schutz, Wohlfahrt, Erholung, Lebensraum)

Forsttechnik / Holztransport, Forstschutz und Schädlingsbekämpfung

Forstliche Verwaltung / Forstorganisation, Wald und Krieg, Jagdgeschichte und Jagdkultur

Wald und Archäologie, Denkmale im (Forst)Betrieb, Menschen im Wald (Volkskunde)

Sozialgeschichte, Historische Holzverwendung, Historische Kulturlandschaften

Wald und bildende Kunst (inklusive historische Foto/Film), Wald und Musik, Wald und Literatur

In einer Aktivität können natürlich mehrere Themen behandelt werden.

Es gibt zahlreiche Themen, die sowohl für Kinder, Jugendliche als auch für Erwachsene interessant sind.

Wie beispielsweise die Themen „historische und aktuelle“ Waldnutzung, die Entwicklung des Waldes (vom Urwald zum „Kulturwald“), Märchen und Mythen rund um den Wald, historische Be- und Verarbeitungen des Holzes (welche Baumarten werden und wurden wofür verwendet, wie damals und heute Holz/Bäume geerntet, transportiert, verarbeitet werden, wie Holzknechte früher lebten und arbeiteten. Schon in der Volksschule steht der Wald auf dem Lehrplan. Mit bestimmten Forst+Kultur Aktionen könnte man „praktisch“ daran anknüpfen.

Auch bei der Art und Weise, wie die Aktivität umgesetzt wird, gibt es großen Spielraum.



Eine Forst+Kultur Aktion kann in Form einer Führung/Exkursion (= Forst+Kultur Ausgang oder Wanderung), Vortrag/Präsentation, Lesung, Musikveranstaltung, Lebenden Werkstätte oder einer Brauchtumsveranstaltung durchgeführt werden.

Der Zertifikatslehrgang umfasst 140 Stunden und setzt sich aus vier Modulen zusammen.

Es besteht auch die Möglichkeit, dass man "schief" einsteigt, d.h. man kann beispielsweise die Module 3 und 4 vor den Modulen 1 und 2 absolvieren.

Modul 3 "Vom Wissen zur praktischen Umsetzung" umfasst 35 Stunden und findet vom 21. Juni bis 25. Juni 2021 an der FAST Traunkirchen statt.

Modul 4 "Tourismus – Projektmanagement" umfasst ebenfalls 35 Stunden und findet vom 20. September bis 24. September 2021 an der FAST Traunkirchen statt.

Weitere Informationen zu den Modulen und zur Anmeldung finden Sie auf der Webseite der FAST Traunkirchen <http://www.fasttraunkirchen.at>

Die Module 1 (Wald- und Forstgeschichte) und 2 (Von der klassischen Archäologie bis zur Waldlandschaft als Inspirationsquelle in Musik und Literatur) werden 2022 wieder angeboten und vermutlich in der FAST Pichl und FAST Ossiach stattfinden.

Die Kosten betragen € 320,-- (gefördert € 160,--) pro Modul, die Prüfungsgebühr € 40,--



11. Die nächsten Einreich- und Auszahlungstermine

Die nächsten Einreich- und Auszahlungstermine sind:

- 15. April 2021, voraussichtlicher Plan-Auszahlungstermin erste Juni-Woche 2021
- 15. Mai 2021, voraussichtlicher Plan-Auszahlungstermin erste Juli-Woche 2021
- 15. Juni 2021, voraussichtlicher Plan-Auszahlungstermin erste August-Woche 2021
- 15. Juli 2021, voraussichtlicher Plan-Auszahlungstermin erste September-Woche 2021
- 15. September 2021, voraussichtlicher Plan-Auszahlungstermin erste Dezember-Woche 2021

Bitte warten Sie nicht die Einreichtermine ab, sondern übermitteln Sie uns so früh wie möglich Ihren Antrag mit den Ausgangsbestätigungsformularen.

Die Einreichtermine geben nur an, bis wann wir Anträge für unseren nächsten Zahlungsantrag berücksichtigen. Erhalten wir Anträge nach einem genannten Einreichtermin, so wird der Antrag erst frühestens ein Monat später beim Ministerium eingereicht und die Förderungsauszahlung verzögert sich damit um mindestens ein Monat.

Sollte bei einem Einreichtermin weniger als 50 Ausgänge zur Abrechnung eintreffen, so werden die betreffenden Ausgänge erst im darauf folgenden Monat beim Ministerium zur Förderung eingereicht!

12. Haftungsausschluß

Die Information in diesem InfoBrief stellen keine rechtliche Beratung dar. Die Information dieses Informationsbriefes werden vom Klima-Schutz-Wald Verein nach bestem Wissen und Gewissen zusammengestellt und beim Verein registrierten interessierten Waldpädagog*innen und Forst- und Kultur-Absolvent*innen zur Verfügung gestellt. Der Verein übernimmt für die Richtigkeit der Informationen keine Haftung.

13. Kontakt

Bei Fragen senden Sie bitte eine kurze Mail an:
team@wald-gang.at oder team@klima-schutz-wald.at